

Artenschutzfachbeitrag

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15
„Solarpark Wiek-Nord“**

der Gemeinde Wiek

Entwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 28.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben.....	5
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	6
1.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.....	7
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.3.1	Festlegung des Untersuchungsraumes	8
1.3.2	Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
1.3.3	Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung	9
1.3.4	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	10
1.3.5	Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen).....	10
1.3.6	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
1.4	Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	10
1.5	Datengrundlagen	10
1.6	Darstellung der Potenziale des Naturraumes	11
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	16
2.1	Beschreibung des Vorhabens	16
2.2	relevante Projektwirkungen	18
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	18
2.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen.....	18
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	19
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	19
3.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
3.1.1	Säugetiere im Vorhabengebiet (ohne Fledermäuse).....	19
3.1.2	Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet	20
3.1.3	Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet	25
3.1.4	Darstellung der Mollusken im Vorhabengebiet	26
3.1.5	Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet	26
3.1.6	Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet.....	26
3.1.7	Darstellung der Falter im Vorhabengebiet	27
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 27	
3.2.1	Bodenbrüter.....	31
3.2.2	Nischen- und Höhlenbrüter	34
3.2.3	Gebäudebrüter	37
3.2.4	Durchzügler	40
3.2.5	Bluthänfling.....	42
3.2.6	Feldlerche.....	45
3.2.7	Feldsperling.....	47

4.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	50
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	50
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	52
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	52
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	52
6.	Zusammenfassung	52
7.	Anhang 1	55
7.1	Relevanzprüfung der Säugetierarten (ohne Fledermäuse)	55
7.2	Relevanzprüfung der Fledermausarten	55
7.3	Relevanzprüfung der Amphibien und Reptilien	57
7.4	Relevanzprüfung der Mollusken	58
7.5	Relevanzprüfung der Libellen	58
7.6	Relevanzprüfung der Käfer	59
7.7	Relevanzprüfung der Falter	59
7.8	Relevanzprüfung der Vögel	60
8.	Literaturverzeichnis	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Darstellung der Lage des Plangebietes,	4
Abbildung 2:	Ruderalgebüsch innerhalb des Gebäudes	13
Abbildung 3:	Grünland und Ruderale Trittfur, Lagerplatz	14
Abbildung 4:	Ruderales Pionierflur	14
Abbildung 5:	Zufahrt mit angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen	15
Abbildung 6:	Gebäude mit Lagerflächen und Ruderalflächen	16
Abbildung 7:	Auszug Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan	17
Abbildung 8:	Ausschnitt der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte.....	22
Abbildung 9:	Ausschnitt der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte.....	22
Abbildung 10:	Begehungstermine nach Datum und Witterung	28
Abbildung 11:	Artenliste der nachgewiesenen Brutvogelarten	28
Abbildung 12:	Ergebniskarte der Brutvogelkartierung 2024	29
Abbildung 13:	Brutreviere der Grauammer (Ga), Bachstelze (Ba)	32

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wiek beabsichtigt östlich der Ortslage die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Wiek-Nord“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA).

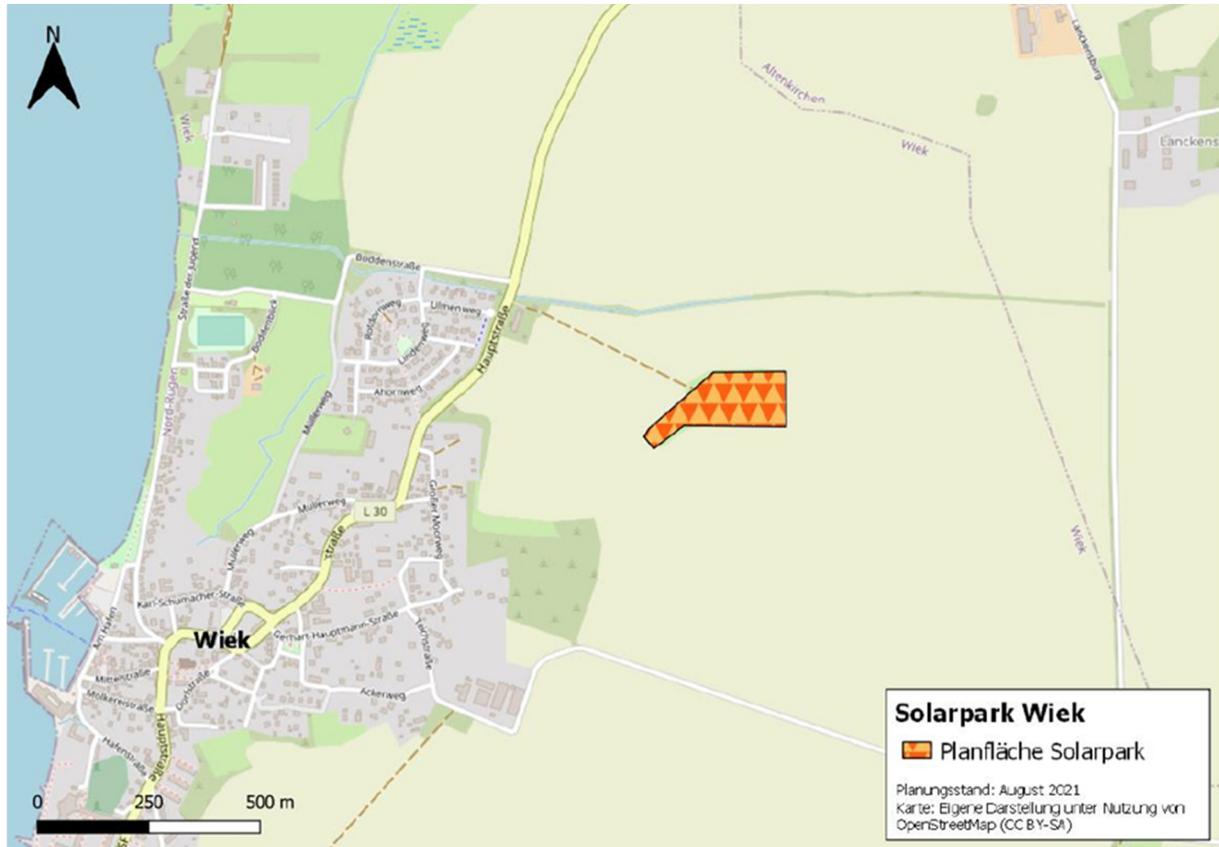


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Darstellung der Lage des Plangebietes, Quelle: secur-energy solutions AG, 01.02.2023

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden, zu ermitteln und darzustellen und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und ist somit abwägungsresistent.

Als fachliche Grundlage für die artenschutzrechtlichen Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren ist der Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erarbeiten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabenplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie – VRL – kodifizierte Fassung) festgelegt.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen. (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates 1992: 10- 13).

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2009: 9- 11).

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich seit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar. Es besteht damit keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und daher abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL sind grundsätzlich **besonders geschützte** Arten im Sinne des BNatSchG.

Nur die in **Anhang IV aufgeführten Arten** der **FFH-RL** gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als **streng geschützt**.

Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders geschützt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** lauten wie folgt:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54

Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BASchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Absatz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind.

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der §§ 37 bis 41 und 44 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

1.3 Methodisches Vorgehen

Belange des Artenschutzes sind planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu kein gesondertes Verfahren erforderlich. Der AFB wird durch Bündelungswirkung in das Genehmigungsverfahren integriert.

Der AFB wird erstellt entsprechend der Vorgaben des „Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“, erarbeitet vom Büro

Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, veröffentlicht am 20.09.2010.

Als erstes erfolgt eine Relevanzprüfung, inwieweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Für die ermittelten Arten wird nachfolgend im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

1.3.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums, innerhalb dessen die Verbotstatbestände geprüft werden, umfasst die Vorhabenfläche und angrenzende Bereiche bis zu einer Entfernung von 200 m.

1.3.2 Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Grundsätzlich sind alle im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Zu beachten sind demnach 56 in Anhang IV aufgeführte Arten sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten.

Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dazu gehören Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen (Prüfgrundlagen dem Kartenportal des LUNG entnehmbar, Ausnahme: Vögel, s. dazu: VÖKLER, FRANK (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen, Friedland entnommen werden. Der Stand der Kartierung ist zu beachten.)
- die zwar lt. landesweiten Range-Karten im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

1.3.3 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung

Bezüglich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung wird auf die folgenden Informationen eingegangen:

- kurze Angaben zur Autökologie (spezifische Lebensweise sowie Mindestansprüche an den Lebensraum/Standort, ggf. besondere Gefährdungspotenziale/Empfindlichkeiten)
- Gefährdungsstatus (Rote Liste Deutschland, M-V)
- Erhaltungszustand (bezogen auf die biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns)
- Räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum
- Verbreitung, Relevanz, Größe der lokalen Population (soweit bekannt)
- Vernetzung der Populationen (untereinander oder mit jenen außerhalb des Untersuchungsraums, soweit bekannt)

Aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens wurden lediglich für die Brutvögel innerhalb des Plangebietes sowie eines 100 m-Puffers Kartierungen vorgenommen. Für die anderen Arten erfolgt stattdessen eine Potenzialanalyse, bei der die Ergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten verknüpft werden.

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt in der anschließenden Konfliktanalyse für gewöhnlich eine Art-für-Art-Betrachtung. Zusammengefasst werden nur die Arten, deren Betroffenheit sich ähnlich darstellt und deren Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind. Des Weiteren kann eine Zusammenfassung im Falle gleicher Verbotstatbestände erfolgen.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) **europäische Vogelarten** ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Zu Gruppen zusammengefasst werden geprüft, soweit eine Beeinträchtigung in der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden kann

- Überflieger (ohne Bindung an Vorhabengebiet)
- Nahrungsgäste (keine wesentliche Einschränkung der Nahrungsgrundlage)

- Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
- Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Gehölze
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Lebensraumes Wasser

1.3.4 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die ermittelten Arten wird im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung wird anhand standardisierter Formblätter, differenziert nach Anhang IV Tierarten und europäischen Vogelarten, durchgeführt.

1.3.5 Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgelegt und im vorliegenden AFB dargestellt.

1.3.6 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Stellt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 als nicht vermeidbar heraus, so ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zulässig, wenn das Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Bevölkerung, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berührt sind.

Für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Im AFB kann lediglich eine Zusammenfassung möglicher Ausnahmegründe erfolgen. Zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses sind vom Vorhabenträger darzulegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

1.4 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population bzw. dem Verhindern einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den Ansprüchen betroffener Arten richten sich Erforderlichkeit und Quantität dieser Maßnahmen (Froelich & Sporbeck 2010).

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den AFB wurden herangezogen:

THOMAS HEINICKE: Erläuterungsbericht zur Brutvogelerfassung im Rahmen der Planung zum Solarpark Wiek/Rügen März-Juni 2024

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler FFH-Bericht 2019, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019, URL: <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (DGHT): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018) URL: <https://feldherpetologie.de/die-arbeitsgemeinschaft-feldherpetologie-artenschutz/online-atlas-amphibien-reptilien-deutschlands/>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE: Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE: gesetzlich geschützte Arten in Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/geschuetzte-arten/>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Faunadaten, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>

STIER, DR. NORMAN (Stand: Oktober 2024): Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

1.6 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Geologie/Böden

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt das Untersuchungsgebiet in der Landschaftszone „Ostseeküstenland (1)“, in der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland (12)“ und gehört zur Landschaftseinheit „Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland (122)“.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodeneinheit 24. Es handelt sich um Beckenschluffe und tonreiche Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss. Das Gelände ist eben bis wellig. Die Bodengesellschaft setzt sich aus den Bodentypen Lehm-/ Ton-/ Schluff- Pseudogley (Staugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley) zusammen.

Die Flächen liegen nach der Karte zum vorsorgenden Bodenschutz in einem Bodenfunktionsbereich mit erhöhter Schutzwürdigkeit.

Die Böden innerhalb des Plangebietes sind durch eine ackerbauliche Nutzung und später insbesondere durch die Nutzung als Bodenlager anthropogen verändert. So ist nahezu kein humoser Oberboden vorhanden.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Rügen-Nordost (Kennung DEGB_DEMV_WP_KO_10_16. Die signifikanten Belastungen stammen aus diffusen Quellen aus der Landwirtschaft und der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“, der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet.

Lebensräume

Im Mai 2025 fanden Biotop- und Nutzungstypenkartierungen¹ durch PLANUNG kompakt LANDSCHAFT statt. Kennzeichnend für das Vorhabengebiet ist die in verschiedenen Abschnitten erfolgende Grünlandnutzung sowie das Stallgebäude mit den umgebenden Lager- und Wegeflächen und vereinzelt Gehölzaufwuchs.

Gehölze

An dem Zaun zur Funkmastanlage steht ein einzelner etwa 1,50 m hoher Aufwuchs der Silberweide (*Salix alba*), der zwar als mesophiles Laubgebüsch (BLM) erfasst wurde, aufgrund seiner Ausprägung aber nicht unter den Schutz des § 20 NatSchAG M-V fällt.

Innerhalb des gemauerten Stallgebäudes, bei dem von dem Dach nur noch die Dachbalken übrig sind und dessen Boden somit voll von der Sonne beschienen wird, hat sich ein Ruderalgebüsch (BLR) bestehend aus Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) angesiedelt. Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebäudes und der Größe der Ausdehnung fällt dieses Gebüsch nicht unter den Schutz des § 20 NatSchAG M-V.

¹ Durchgeführt nach LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013



Abbildung 2: Ruderalgebüsch innerhalb des Gebäudes

Grünland und Staudensäume

Auf einem Großteil der Flächen des Plangebietes wird Weidewirtschaft betrieben. Die Fläche ist in drei Teilbereiche aufgeteilt. Der südwestliche Bereich ist nicht eingezäunt. Der nordöstliche Bereich ist eingezäunt, hier findet derzeit keine Beweidung statt. Der größte dazwischen liegende Bereich ist eingezäunt und hier befindet sich die Mutterkuhherde sowie eine Heu-Futterstelle. Die Artenzusammensetzung auf den drei Flächen ist aber nahezu identisch, auch wenn die Flächen ohne Vegetation in dem derzeit beweideten Bereich größer sind. Die gesamten Grünlandflächen werden auch aufgrund der Überweidung dem Biototyp Artenarmes Grünland (GMA) zugeordnet.

Rund um die landwirtschaftlichen Gebäude befinden sich weitere aufgeschüttete Mieten des ehemaligen Bodenlagers, die sich zwischenzeitlich zu Ruderalfluren entwickelt haben, die dem Biototyp Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) angehören. Innerhalb dieser Bereiche gibt es verschiedene Lagerplätze für Paletten- und andere Holzstapel, für Metall- und Betonteile, Geräte, Fahrzeuge, Wassercontainer und Strohballen.



Abbildung 3: Grünland und Ruderale Trittflur, Lagerplatz

Auf einer der jüngeren Mieten östlich der Gebäude hat sich eine von dem Huflattich (*Tussilago farfara*) dominierte Ruderale Pionierflur (RHP) angesiedelt.



Abbildung 4: Ruderale Pionierflur

Zwischen der Ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte und den unbefestigten Wegen bzw. auch auf diesen befindet sich eine Ruderale Trittsflur (RTT). Die Übergänge sind größtenteils fließend.

Acker

Das Plangebiet ist von Ackerflächen umschlossen bzw. ein kleiner Bereich der Ackerflächen liegt innerhalb des Plangebietes. Obwohl es sich bei der vorherrschenden Bodenart der Ackerflächen um stark lehmigen Sand und in geringerem Maße um sandigen Lehm handelt, werden die Flächen aufgrund der hohen Bodenzahlen dem Biotoptyp Lehm bzw. Tonacker (ACL) zugeordnet. Auf den nördlichen und westlichen Ackerflächen werden in dieser Vegetationsperiode Winterweizen, auf den östlichen und südlichen Flächen Kartoffeln angebaut. Auch wenn in Teilen der Randbereiche des Weizenfeldes eine Segetalflora wächst, handelt es sich insgesamt um intensiv bewirtschaftete Äcker.



Abbildung 5: Zufahrt mit angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen

Verkehrsflächen

Erschlossen wird das Plangebiet über einen westlich verlaufenden mit Betonplatten befestigten etwa 3,20 m breiten Zufahrtsweg, welcher von der L 30 abzweigt. Dieser Weg wird dem Biotoptyp OVW „Wirtschaftsweg, versiegelt“ zugeordnet, während die wassergebundenen Wege innerhalb des Plangebietes dem Biotoptyp Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU) angehören.

Gebäude

Die Gebäude innerhalb des Plangebietes werden dem Biotoptyp Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS) zugerechnet. Das älteste Gebäude ist gemauert, das Dach fehlt

inzwischen größtenteils, so dass sich hier das Ruderalgebüsch (s. o.) ausgebreitet hat. Bei den angrenzenden Gebäuden handelt es sich um Holzverschläge bzw. einen Unterstand aus Holz, in dem derzeit ein Trecker steht. Die Stirnseiten dieses Unterstandes sind nicht bis zum Dach geschlossen.

Der sich noch auf dem Gelände befindende Funkmast gehört dem Biotoptyp Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS) an. An dem Mast befindet sich ein Nistkasten.



Abbildung 6: Gebäude mit Lagerflächen und Ruderalflächen

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Fläche wird derzeit als Grünland, das teilweise beweidet wird, genutzt. Außerdem befinden sich hier dazugehörige Stallgebäude sowie Lagerflächen für Futter und Geräte. Am Nordwestrand der Fläche steht in einer kleinen eingezäunten Fläche ein Mobilfunkmast verschiedener Netzbetreiber. Zu allen Seiten grenzen intensiv betriebene Ackerflächen an. Von der Ortslage Wiek führt im Norden ein befestigter Weg Richtung Südosten zu dem Plangebiet, der als Erschließungsstraße für die PVA fungieren soll.

Es ist geplant, einen Großteil des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO_{PV}) nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Der südwestliche Teil des Plangebietes wird als „Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verb. mit § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt (vgl. Abbildung 7).

Der vorhandene Erschließungsweg, der von der Landesstraße (L) 30 abzweigt, liegt ebenfalls innerhalb des B-Plan-Gebietes und soll unverändert als Zuwegung für diesen Bereich fungieren.

Die überbaubare Fläche wird als Grundflächenzahl (GRZ) für das SO „PV“, mit 0,5 festgesetzt.

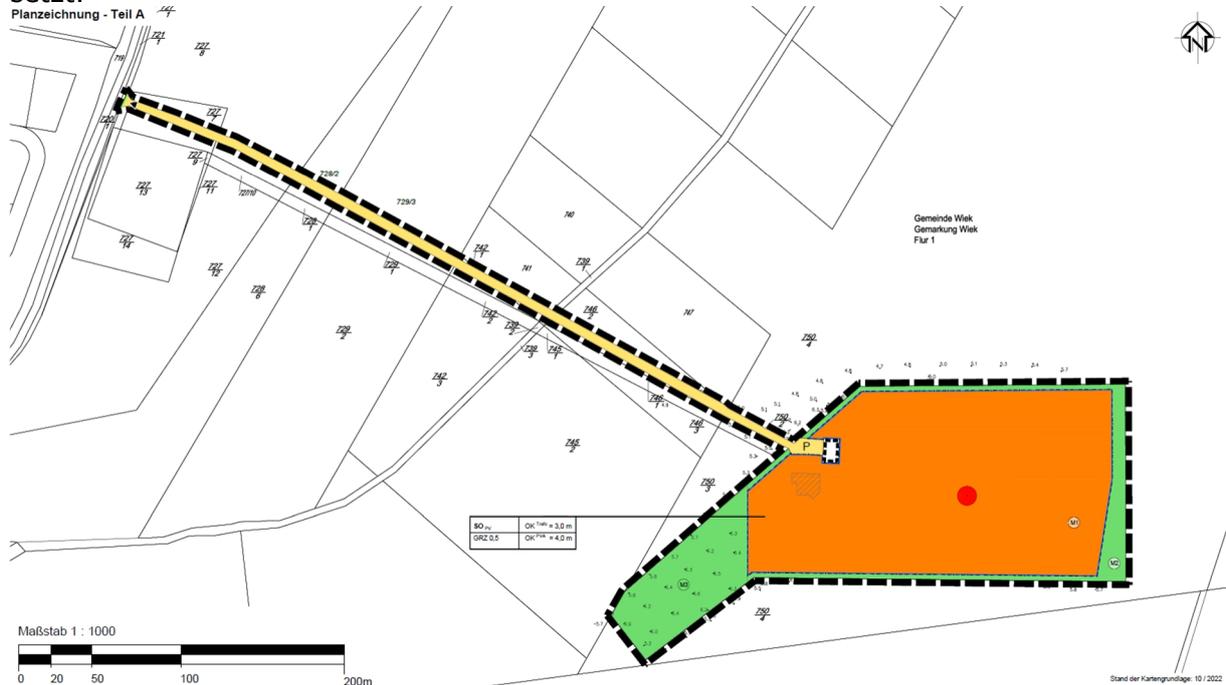


Abbildung 7: Auszug Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek-Nord“, Planungsstand 30.05.2025

Es ist geplant, den Gebäudebestand zu erhalten.

Der Bereich, auf dem der Funkmast steht, wird von dem B-Plan umschlossen und ist über die Zufahrt und einen Parkplatz weiter zugänglich, wird aber nicht Bestandteil des B-Planes.

Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig. Die Erdkabel stellen die notwendigen Verbindungen zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern her.

Die Trägerkonstruktion für die Solarmodule wird in aufgeständerter Bauweise mittels Pfahlrammung errichtet. Auf diesen Tragevorrichtungen werden die PV-Elemente installiert. Nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Reihenabstand von 4 m zwischen den Modulreihen vorgesehen, während die 3-reihig hochkant übereinander installierten Module eine Breite von 7,15 m einnehmen. Unter und zwischen den Modulen entsteht Grünland. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche ist weiterhin zulässig. Die maximale Höhe der Modultische beträgt 4 m.

Die Fläche wird durch einen bis maximal 3,0 m hohen Maschendraht- oder Drahtgitterzaun eingefriedet. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist der Geländemorphologie folgend ein Abstand von mindestens 20 cm vorgesehen.

Die zu errichtenden Trafohäuser haben eine maximale Höhe von 3,00 m.

Als Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild ist an der südlichen Grenze des Zufahrtsweges die Anlage einer dreireihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern vorgesehen.

2.2 relevante Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen:

- bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtungen, Material- und Lagerflächen, Baustraßen und damit einhergehender zeitweiliger Funktionsverlust der Fläche z. B. als Lebensraum
- Entfernung von Vegetation sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb der Solarfelder
- Erdkabelverlegung einschließlich Bodenumlagerung
- Abschwemmen von Stoffen
- Erschütterungen, Vibrationen und Kollisionen durch Baustellenverkehr
- Emissionen durch Schall und Licht während der Bautätigkeiten
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb
- optische Wirkungen durch Baupersonal
- Verletzung oder Tötung von Individuen

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Anlagen hinausgehen. Dazu gehören Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch Baumaschinen. Optische sowie akustische Störungen können während der Bauphase dazu führen, dass empfindliche Tierarten temporär aus ihren Habitaten verdrängt und auf angrenzende, geeignete oder weniger geeignete Lebensräume ausweichen müssen: vor allem mobile Tiere wie Vögel oder Säugetiere können in diesem Zusammenhang ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen. Eine Lockwirkung können die Baustellen auf Greifvögel ausüben, da der kurze bzw. nicht vorhandene Bewuchs eine bessere Sicht auf potenzielle Beute bietet. Lagerflächen für den Bodenaushub oder der Aufwuchs von Ruderalfluren eignen sich ggf. als Nahrungs- und Ruhehabitate.

2.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind dauerhaft und können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, durch:

- Flächenbeanspruchung durch die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen innerhalb des B-Plan-Gebiets und damit einhergehende Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes
- die Errichtung von Gebäuden wie Trafo und Monitoring Containern und damit einhergehendem Verlust der Bodenfunktion und Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes
- die Überdeckung von Boden durch Modulflächen und damit einhergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktion und des Wasserhaushaltes
- Vegetationsveränderung durch Überbauung und die Flächenbewirtschaftung
- Zerschneidung (Hindernissbildung) von aneinander angrenzenden Lebensräumen durch die Module und den Zaun

- optische Effekte wie Silhouetteneffekt
Lichtreflexe, Spiegelungen,
nächtliche Beleuchtung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Im Zuge der zusätzlichen Vollversiegelung geht Lebensraum für Flora und Fauna an diesen Stellen verloren. Dagegen können teilversiegelte, geschotterte Wegeflächen für trocken- und wärmeliebende Pflanzen und Tiere einen attraktiven Standort bieten.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen können sein:

- optische Effekte und visuelle Wirkungen durch Pflege- und Wartungsarbeiten
- Tierverluste durch Flächenbewirtschaftung (insbesondere Mahd)
- Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
- Lichtemissionen bei nächtlicher Beleuchtung
- elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)

Für Pflege- und Wartungsarbeiten wird die Fläche durch die ausführenden Angestellten betreten, was temporäre, örtlich begrenzte Störungen der Fauna nach sich ziehen kann. Es ist mit einem Ausweichen dieser Arten auf Ersatzlebensräume zu rechnen, das zeitlich begrenzt ist.

Eine mögliche dauerhafte Beleuchtung des Plangebiets kann zu Scheuchwirkungen bei Tieren der angrenzenden Lebensräume führen. Einige Fledermäuse dagegen können hiervon angezogen werden, da die von den Lichtquellen angezogenen Insekten ihnen als Nahrung dienen können.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Säugetiere im Vorhabengebiet (ohne Fledermäuse)

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Landsäuger vorgenommen.

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen an Land lebenden 4 weiteren Landsäugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*) und Fischotter (*Lutra lutra*), vgl. Relevanztabelle im Anhang.

Das Vorkommen von Fischottern im Untersuchungsraum ist anzunehmen. Da sich innerhalb des Plangebietes aber kein Fließgewässer befindet, ist ein Vorkommen hier auszuschließen, das bezieht sich auch auf Wanderleitlinien.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der anderen drei Arten, sodass die „Verletzung und Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen“ die „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie die „erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten" gemäß § 44 BNatSchG sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt für alle vier Arten ausgeschlossen werden kann.

Da artspezifische Lebensräume nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden, und artenschutzrelevante Wirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden können, kann eine vertiefende Prüfung der Artengruppe entfallen.

3.1.2 Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Fledermäuse vorgenommen, daher werden alle 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten in der Relevanztafel (s. Anhang) dargestellt und untersucht.

4 der Arten haben ihr Verbreitungsgebiet in dem Bereich, in dem der Vorhabenstandort liegt: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Von diesen gibt es für den Untersuchungsraum (UTM-Gitter-Kachel 350/453) lediglich einen Nachweis für die Zwergfledermaus.

Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder, ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes kann somit ausgeschlossen werden.

Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Während Wochenquartiere bevorzugt auf Dachböden von Kirchen und Scheunen, die in der Nähe von Wäldern stehen, bezogen werden, liegen Zwischen- und Einzelquartiere in Hohlblocksteinen, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor, ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes kann somit ausgeschlossen werden.

Auf Grund der umliegenden verarmten Lebensraumstruktur lassen sich häufige Fledermausvorkommen im Vorhabengebiet zwar nicht vermuten, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Grünlandflächen als Jagdgebiet von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt werden. Zudem ist für beide Arten ein Vorhandensein von Quartieren im Bereich des alten Stalles möglich.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL M-V Breitflügelfledermaus 3; RL BRD G Zwergfledermaus 4; *
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Die <u>Breitflügelfledermaus</u> ist mit einer Unterarmlänge von 48,0 bis 58,0 mm eine der größten in Deutschland vorkommenden Fledermausarten. Jagdgebiete zeichnen sich durch einen lockeren Bewuchs mit Laubbäumen aus. Bevorzugt werden Streuobstwiesen, Viehweiden, Parkanlagen und Gewässerränder, selbst auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen ist die Art noch anzutreffen. Quartiere werden fast ausschließlich in Gebäuden bezogen: ungenutzte Dachstühle, Dachrinnen, Mauerritzen und Hohlräume hinter	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schalbrettern und Verkleidungen dienen als Unterschlupf. Wochenstuben bestehen durchgängig von Mai bis August und sind eher klein (10 bis 60, in Einzelfällen 300 Tiere). Im Winter sind die Tiere meist einzeln in frostfreien, aber kühlen und eher trockenen Gebäudeteilen anzutreffen. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren umfassen selten mehr als 50 km. Das Beutespektrum orientiert sich stark am jeweiligen Angebot. Im Frühjahr stehen vor allem Zweiflügler auf dem Speiseplan. Je nach Flugzeit kommen dann Dung-, Juni- und Maikäfer hinzu. Auch lokal variiert das Nahrungsangebot der Breitflügelfledermaus stark und setzt sich dann aus verschiedenen Anteilen an Nachtfaltern, Schlupfwespen oder anderen Insekten zusammen. Die Breitflügelfledermaus patrouilliert in gleichmäßigen, langen Bahnen entlang von Vegetationskanten, um Einzelbäume oder Straßenlaternen. Auch das Absammeln der Beutetiere von frisch gemähten Wiesen oder von Bäumen kommt vor. Selbst größere Beutetiere (Maikäfer) kann die Breitflügelfledermaus noch im Flug verzehren.

Die Zwergfledermaus ist eine sehr kleine Art (Unterarmlänge 28 bis 34,5 mm). Sie ist sehr wendig und patrouilliert im kurvenreichen Flug entlang von linearen Strukturen oder im kleinräumigen Gebiet, etwa um Straßenlaternen. Die Beute wird in rasanten Manövern und Sturzflügen gefangen. Als typische Kulturfolger nutzt die Zwergfledermaus jegliche Art von Spalträumen an Gebäuden, etwa hinter Zwischendächern und Verkleidungen. Sie nutzt auch Felsspalten und Hohlräume hinter der Rinde von Bäumen als Quartier. Im Winter werden darüber hinaus auch Keller, Höhlen und Tunnel bewohnt. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum umfassen selten mehr als 20 km. Zweiflügler bilden die Basis ihres Speiseplans, dazu kommen aber auch zahlreiche andere Insekten wie Mücken und Fliegen.

Die Breitflügelfledermaus zeigt eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt.

Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte. Sie zeigt eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt.

Eine der wichtigsten Gefährdungsursachen für die Breitflügelfledermaus ist die Beeinträchtigung ihrer Quartiere, z. B. durch Veränderungen der Einflugöffnungen und Hangplätze oder unsachgemäßen Einsatz von Holzschutzmitteln im Rahmen von Gebäudesanierungen und -renovierungen. Ebenso wichtig ist die Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit und ihrer Erreichbarkeit, z. B. durch Verlust insektenreicher Weiden, Wiesen, Waldränder sowie die Verringerung der Nahrungsgrundlage durch weniger Weideviehhaltung, Einsatz von Entwurmungsmitteln etc.

Da die Zwergfledermaus ihre Wochenstuben- und auch Winterquartiere vorzugsweise im menschlichen Siedlungsbereich an und in Gebäuden wählt, stellt die Quartierzerstörung bei Renovierungsarbeiten an Gebäuden die größte Gefährdung für die Art dar. Die Art ist zudem durch die Entwicklung zu immer stärker ausgeräumten Agrarlandschaften ohne Leitelemente wie z. B. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc. gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Nach der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand 2019) gibt es für die Breitflügelfledermaus Nachweise innerhalb der beiden benachbarten UTM-Gitter, d. h. ein Vorkommen könnte sich in der Nähe des Plangebietes befinden und damit könnte das Plangebiet als Jagdgebiet fungieren. Auch

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

ein Vorkommen von Einzelhangplätzen bzw. Zwischenquartieren innerhalb des alten Gebäudes ist nicht gänzlich auszuschließen.

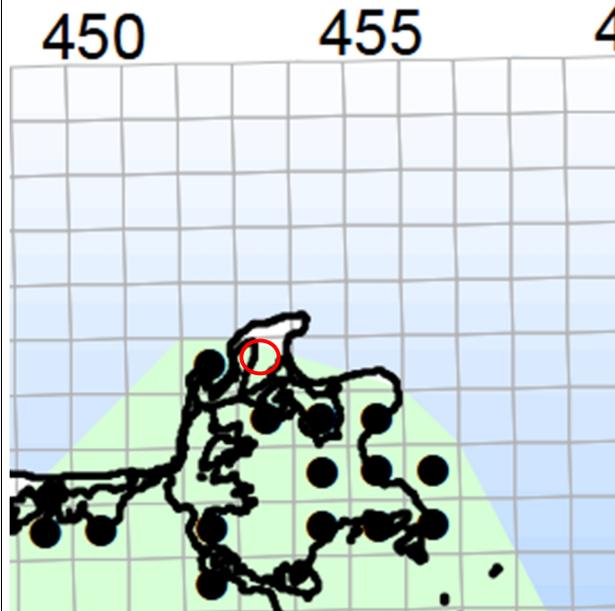


Abbildung 8: Ausschnitt der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Vorkommen der Breitflügelfledermaus,  Lage des Plangebietes

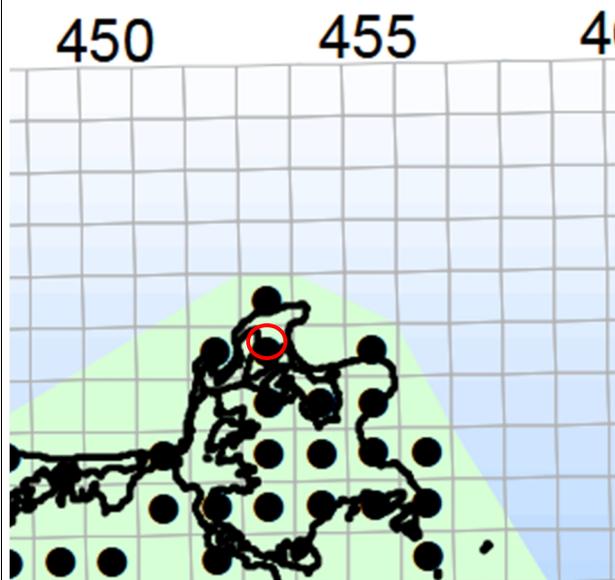


Abbildung 9: Ausschnitt der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Vorkommen der Zwergfledermaus,  Lage des Plangebietes

Von der Zwergfledermaus gibt es Nachweise innerhalb des UTM-Gitters, in dem das Vorhaben- und Plangebiet liegt sowie von 3 benachbarten UTM-Gittern, d. h. ein Vorkommen könnte sich innerhalb des Plangebietes bzw. in seiner Nähe befinden, das Plangebiet könnte als Jagdgebiet fungieren.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus und deren Erhaltungszustand sind nicht möglich, da keine eigenen Erfassungen erhoben wurden und die Datengrundlage in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend ist, um die Bestandssituation beurteilen zu können. Der Erhaltungszustand wird

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

angesichts der Gefährdung von Fledermäusen allgemein und durch die zunehmend spärlich vorhandenen Quartiermöglichkeiten vermutlich nicht besser als Kategorie C = „mittel bis schlecht“ sein. Der Erhaltungszustand für die Breitflügelgedermaus ist nach dem FFH-Bericht 2019 für diese Art in der kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend (U1). Der Trend ist sich verschlechternd. Für die Zwergfledermaus ist der Erhaltungszustand günstig (FV), der Trend ist stabil.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen erfolgen die Bauarbeiten ganzjährig außerhalb der Nachtstunden und der Dämmerung, die sich im Zeitraum ab ½ h vor Sonnenaufgang und ½ h nach Sonnenuntergang erstreckt (**VM_F 1 = tägliche Bauzeitenregelung**).

Weiterhin wird die Beleuchtung der Baustelle auf ein Minimum reduziert. Es sind gerichtete Lampen zu verwenden, z. B. LEDs oder voll abgeschirmte Leuchten, die nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Die störende Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation ist durch eine präzise Ausrichtung des Lichtkegels zu reduzieren. Insbesondere die an die Gebäude angrenzenden Bereiche des Plangebiets dürfen nicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen ist soweit wie möglich zu reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollen nicht eingesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten (**VM_F 2 = Baustellenbeleuchtung**).

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung nicht zulässig. Für eine eventuell nötig werdende temporäre Beleuchtung während der Betriebszeit gelten die Parameter der Vermeidungsmaßnahme 2 (**VM_F 3 = Beleuchtung während der Betriebszeit**).

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da in potenzielle Quartiere innerhalb der Gebäude nicht eingegriffen wird.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Da die Baufahrzeuge nur sehr langsam fahren, ist eine Kollision während der Bauarbeiten auszuschließen, zumal die Fledermäuse am Tage nicht aktiv sind. Auch durch die Nutzung der Fläche für den Photovoltaik-Betrieb entstehen keine zusätzlichen Verletzungs- und Tötungsrisiken.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Lärm der Bauarbeiten sowie etwaige Vibrationen durch das Rammen der Pfähle können nicht zu einer erheblichen Störung der Tiere führen, da die Gebäude, wenn überhaupt, nur Einzelhangplätze bzw. Quartiere weniger Individuen beherbergen, und die Arten immer mehrere Quartiere bzw. Hangplätze an verschiedenen Orten haben, auf die sie bei dem vorübergehenden Lärm ausweichen könnten.

Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen könnten durch Lichtemissionen entstehen, auch wenn Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in Bezug auf ihr Fressverhalten von Lichtquellen eher angezogen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen VM_F 2 und VM_F 3 sorgen dafür, dass es zu keinen erheblichen Störungen durch die Lichtemissionen kommt.

Es wird beweidetes Grünland mit Solarpaneelen überbaut. Durch die starke Überweidung der Fläche kommen derzeit nur wenige der Arten zum Blühen, so dass sich die blütenbesuchenden Insekten überwiegend auf die Ruderale Staudenflur konzentrieren werden. Auf der Weide könnten vermehrt Dungkäfer vorkommen. Nach Bau der Anlagen wird sich bei den vorherrschenden Bodenverhältnissen und ohne die Beweidung eine blütenreiche Wiese entwickeln, die zahlreiche Insekten anziehen wird. D. h. es wird sich zwar die Artenzusammensetzung innerhalb der vorkommenden Insekten verändern, nicht aber zwangsläufig die Anzahl der Insekten, so dass das Plangebiet weiter als Jagdgebiet für Fledermäuse zur Verfügung steht.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen hier nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Somit kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht zu Tötungen und die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die „Verletzung und Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen“ sowie die „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 BNatSchG kann sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Die „Störung“ nach § 44 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen erfolgen die Bauarbeiten ganzjährig außerhalb der Nachtstunden und der Dämmerung, die sich im Zeitraum ab ½ h vor Sonnenaufgang und ½ h nach Sonnenuntergang erstreckt. **(VM_F 1)**. Weiterhin wird die Beleuchtung der Baustelle auf ein Minimum reduziert. Sie ist so anzubringen, dass eine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Baustelle vermieden wird. **(VM_F 2)**. Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass vollabgeschirmte Leuchten zum Einsatz kommen, damit kein Licht in den oberen Halbraum abgegeben wird. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung nicht zulässig. Für eine kurzfristige Beleuchtung sind die o. g. Parameter entsprechend anzuwenden **(VM_F 3)**.

3.1.3 Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Amphibien und Reptilien vorgenommen. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 9 Amphibien-Arten und 3 Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 könnten die fünf Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammmolch aufgrund ihres Verbreitungsraums potenziell vorkommen, vgl. Relevanztabelle im Anhang. Die Reptilienarten haben ihre Verbreitung außerhalb des Untersuchungsraumes. Bis auf den Springfrosch ist für alle anderen genannten Arten auch ein Vorkommen in der UTM-Gitter-Kachel 350/453 nachgewiesen. Nach der Rasterabfrage des Messtischblattquadranten 1345-42 im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt es für keine der Arten einen Nachweis innerhalb des Planquadranten.

Da es nicht nur im Plangebiet, sondern auch im gesamten Untersuchungsraum keine für die genannten Arten geeigneten Laichgewässer gibt, ist es auch auszuschließen, dass Bereiche des Plangebietes als Landlebensräume der Arten genutzt werden oder dass Wanderrouten der Arten das Plangebiet tangieren.

Die „Verletzung und Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen“, die „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie die „erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ gemäß § 44 BNatSchG kann sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt somit für alle vier Arten ausgeschlossen werden.

Da artspezifische Lebensräume nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden, und artenschutzrelevante Wirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden können, kann eine vertiefende Prüfung der Artengruppe entfallen.

3.1.4 Darstellung der Mollusken im Vorhabengebiet

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 2 Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), vgl. Relevanztabelle im Anhang.

Nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 liegt der Untersuchungsraum bzw. der Vorhabenstandort außerhalb ihrer Verbreitungsgebiete. Beide Arten leben zudem im Wasser und können damit im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Da ein Vorhandensein aufgrund der Verbreitung und fehlender Lebensräume ausgeschlossen ist, kann eine vertiefende Prüfung für die Weichtierarten entfallen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

3.1.5 Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 6 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), vgl. Relevanztabelle im Anhang.

Nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 liegt der Untersuchungsraum bzw. der Vorhabenstandort außerhalb ihrer Verbreitungsgebiete. Sämtlich Arten sind zudem an Wasser gebunden und können damit im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Da ein Vorhandensein aufgrund der Verbreitung und fehlender Lebensräume ausgeschlossen ist, kann eine vertiefende Prüfung für die Libellenarten entfallen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

3.1.6 Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 4 Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*), vgl. Relevanztabelle im Anhang.

Nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 liegt der Untersuchungsraum bzw. der Vorhabenstandort außerhalb ihrer Verbreitungsgebiete. Die Arten sind zudem entweder

an Wasser oder an alte Bäume gebunden und können damit im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Da ein Vorhandensein aufgrund der Verbreitung und fehlender Lebensräume ausgeschlossen ist, kann eine vertiefende Prüfung für die Käferarten entfallen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

3.1.7 Darstellung der Falter im Vorhabengebiet

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 3 Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), vgl. Relevanztabelle im Anhang.

Nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 können der Große Feuerfalter und der Nachtkerzenschwärmer aufgrund ihrer Verbreitung nicht im Untersuchungsraum bzw. an dem Vorhabenstandort vorkommen. Der Blauschillernde Feuerfalter ist in den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 nicht erfasst, er gilt nach der Roten Liste M-V als ausgestorben. Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt es bei der Rasterabfrage für den Messtischblattquadranten 1345-42 kein Vorkommen einer der genannten Arten.

Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt Feuchtwiesenbrachen bzw. nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Feuchtwiesen mit guten Beständen des Schlangen-Knöterichs, der in Deutschland die einzige Raupennahrungspflanze der Art ist. Solche Bestände sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass das Vorhandensein der Art im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden kann.

Da ein Vorhandensein aufgrund der Verbreitung und fehlender Lebensräume ausgeschlossen ist, kann eine vertiefende Prüfung für die Falterarten entfallen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Planungen für den geplanten Solarpark „Wiek“ wurde von Ende März bis Mitte Juni 2024 verteilt auf insgesamt 8 Begehungen (6 Tages bzw. 2 Nacht-Begehungen) innerhalb des Vorhabengebietes einschließlich eines 100-m-Puffers um das Gebiet herum eine Brutvogelkartierung durch den DIPL.-BIOL. THOMAS HEINICKE, GINGSTER STRASSE 18, 18573 SAMTENS durchgeführt. Die Erfassungsmethode richtete sich nach den aktuellen Methodenstandards (z. B. SÜDBECK et al. 2005).

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter
DG1	27.03.2024	07:10-07:45	1/8 bewölkt, mäßiger Wind aus SE, kein Niederschlag, Temp. 7°C
DG2	16.04.2024	15:00-15:45	6/8 bewölkt, mäßiger Wind aus W, kein Niederschlag, Temp. 7°C
DG3	01.05.2024	08:00-08:45	1/8 bewölkt, mäßiger Wind aus NE, kein Niederschlag, Temp. 9°C
DG4	18.05.2024	08:30-09:00	0/8 bewölkt, mäßiger Wind aus NE, kein Niederschlag, Temp. 15°C
N1	19.05.2024	22:00-22:30	Nachtkartierung, gering bewölkt, mäßiger Wind, kein Niederschlag, Temp. 14°C
DG5	06.06.2024	14:00-14:40	3/8 bewölkt, mäßiger Wind aus SW, kein Niederschlag, Temp. 18°C
DG6	19.06.2024	10:00-10:30	4/8 bewölkt, mäßiger Wind aus W, kein Niederschlag, Temp. 13-15°C
N2	20.06.2024	22:30-23:00	Nachtkartierung, gering bewölkt, mäßiger Wind, kein Niederschlag, Temp. 16°C

Abbildung 10: Begehungstermine nach Datum und Witterung, Quelle: Heinicke, 2024

Es wurden im Untersuchungsgebiet 6 Brutvogelarten mit insgesamt 18 Brutrevieren nachgewiesen, für die mindestens Brutverdacht vorlag. Dabei wurden sechs Arten mit 11 Revieren innerhalb der Vorhabenfläche und eine Art mit 7 Revieren im angrenzenden 100 m-Puffer gefunden.

Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Kürzel	RL MV	RL D	EU/Anh. 1	BArt SchVO	Anzahl Reviere Plangebiet	Anzahl Reviere 100 m-Puffer
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				§	1	
2	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	3		§	1	
3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3		§	1	7
4	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	V	V		§§	2	
5	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	V	V		§	5	
6	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf				§§	1	

(RL: Rote Liste; Kategorien: 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, RL Mecklenburg- Vorpommern (MV) 2014, RL Deutschland (D) 2021, EU/Anh.: Europäische Union Anhang 1, BArtSchVO: Bundesartenschutzverordnung, § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art), wertgebende Arten sind orange hervorgehoben

Abbildung 11: Artenliste der nachgewiesenen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes Solarpark Wiek, einschließlich Angaben zum Schutzstatus, Quelle: Heinicke, 2024



Abbildung 12: Ergebniskarte der Brutvogelkartierung 2024 im geplanten Solarpark Wiek (weiße Umrandung) sowie im 100 m-Puffer (rote Umrandung), Abkürzungen der Arten siehe Abbildung 11, Quelle: Heinicke, 2024

Zusätzlich wurde nach

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

Eine Zusammenstellung der potenziell im Vorhabengebiet auftretenden Vogelarten (vgl. Relevanztabelle im Anhang) vorgenommen.

Derzeit stehen Gehölze, die eine Größe haben, dass sie als Fortpflanzungsstätten dienen können, lediglich im Bereich des Stallgebäudes. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen, so dass für die Gehölzfreibrüter, deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Da in diesen Gehölzen nur ungefährdete Allerweltsarten brüten würden, wäre eine kurzfristige Störung während der Bauzeit nicht als erheblich einzustufen. Eine anlagen- oder betriebsbedingte Störung dieser Arten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Mit Festlegung der Vermeidungsmaßnahme **VM_F 4 = Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigung**, § 39 (5) 2. BNatSchG (Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) zu beachten, ist gewährleistet, dass durch eventuell zu einem späteren Zeitpunkt doch geplante Gehölzrodungen die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Mit dem Bluthänfling wurde allerdings 2024 ein Gehölzfreibrüter in einem Bereich kartiert, in dem bei der Begehung 2025 keine geeigneten Brutstrukturen festgestellt wurden. Im Sinne der worst-case-Betrachtung wird für diese Art daher im Folgenden geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zutreffen.

Da sich die Konfliktlage gegenüber dem Vorhaben bei vielen nicht gefährdeten Vogelarten stark ähnelt, werden diese Vogelarten gruppenweise zu ökologischen Gilden zusammengefasst und anschließend auf eine erhebliche Schädigung bzw. Störung überprüft: In der Gilde 1 werden die Bodenbrüter, in der Gilde 2 die Nischen- und Höhlenbrüter, in der Gilde 3 die Gebäudebrüter und in der Gilde 4 die Durchzügler behandelt.

Arten, die nach der Roten Liste M-V einen Schutzstatus aufweisen, werden einzeln betrachtet.

Für folgende Vogelarten ist, anhand ihrer Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern und anhand ihrer bevorzugten Lebensräume, zu prüfen, ob eine erhebliche Schädigung bzw. Störung durch das Vorhaben möglich ist:

Tab. 1 potenziell vorkommende Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I ¹	RL M-V ²	Neststandort ³	Gilde ⁴
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		*	N, H, B	2
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		*	H	2
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		V	Ba, Bu	E
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	B	E
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		3	H	E
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	Bu, B	1
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer		V	B	1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		*	Gb	3
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		V	H	2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		*	H	2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		V	Gb, K	3
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		V	Gb, N	3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		*	Gb, Ba, N	3
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		*	B, NF	1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		V	B	1
Nahrungsgast, Durchzügler					
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		3		4
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		1		4

¹ VS-RL Anh. I Vogelschutz-Richtlinie der EU, in Anhang I

² RL M-V 2014 Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Stand Juli 2014
0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - Extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet, n. b. - nicht bewertet

³ Neststandort: B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, Sc= Schilf-Brüter, NF = Nestflüchter

⁴ Gilde: 1 = Bodenbrüter, 2 = Nischen- u. Höhlenbrüter, 3. = Gebäudebrüter, 4 = Durchzügler, E = Einzelartbetrachtung

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.2.1 Bodenbrüter

Bodenbrüter			
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>),			
Schutzstatus			
RL MV: Vorwarnliste: Goldammer, Grauammer, Wiesenschafstelze ungefährdet: Wachtel RL D: Vorwarnliste: Grauammer, Wachtel Ungefährdet: Goldammer, Wiesenschafstelze	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:			
Die aufgeführten Arten haben ihre Fortpflanzungsstätten am Boden an Böschungen und unter Büschen oder in Grasbulten und leben in offenen Landschaften wie Wiesen, Weiden, Feldern, Sümpfen, Heiden- oder Ruderalflächen. Häufig wird auch am Boden gejagt. Als Ruhestätte, Deckung oder Sitzwarte werden Sträucher oder die vorjährigen Fruchtstände von Hochstauden in der Nähe des Brutplatzes benötigt. Goldammern sind überwiegend Standvögel, während Grauammern Teil- bzw. Kurzstrecken-Zieher sind, die auch in unseren Breiten überwintern können. Wachteln sind Lang- bzw. Kurzstreckenzieher und Wiesenschafstelzen Langstreckenzieher.			
Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße
Goldammer	86.000–100.000	Bestandsabnahme	häufig
Grauammer	7.500 – 16.500	Bestandsabnahme	häufig
Wachtel	2.700 – 4.300	Bestandszunahme	mäßig häufig
Wiesenschafstelze	8.000 - 14.500	Bestandsabnahme	häufig
Beendigung der Stilllegung, weitere Reduzierung der Anbauvielfalt, Grünlandumwandlung zu Acker, weitere Intensivierung der Flächenbewirtschaftung sowie der Rückgang der großen Kahlschläge im Wald werden von VÖKLER (2014) als einige der Gründe für den Bestandrückgang der Goldammer angeführt. Eine intensivere Bewirtschaftung sowie die geringe Vielfalt an Feldfrüchten sind potenzielle Gründe für die Gefährdung der Grauammer (VÖKLER 2014: 432). Wichtige Gefährdungsursache für den Rückgang der Wiesenschafstelze ist nach VÖKLER (2014) die weitere Intensivierung im Agrarraum.			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
Entsprechend des Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern werden die genannten Bodenbrüter im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen für die Grauammer vor. Hier besetzte sie insgesamt 2 Reviere in den Randbereichen des Stall-Lagerflächen-Komplexes sowie in Staudenfluren nördlich des Funkmastes, wo sie Gras- und Staudensäume mit entsprechenden Singwarten nutzte. Bei den anderen Arten ist im Hinblick auf ihre Lebensweise davon auszugehen, dass Reviere der Arten in den Ruderalflächen oder in den Wiesenbereichen liegen können.			

Bodenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),



Abbildung 13: Brutreviere der Grauammer (Ga), Bachstelze (Ba), Rauchschwalbe (Ra), Turmfalke (Tf) und Bluthänfling (Hä), Quelle: Heinicke, 2024

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung ohne den Gebäudeabriss
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen der Solarmodule und der Zaunpfähle
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen. (**VM_F 5 = jahreszeitliche Bauzeitenregelung Vögel**)

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlings- bzw. Sommermonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch das Abschieben des Oberbodens innerhalb der Baufelder vor Brutbeginn, das Offenhalten des Bodens durch eine entsprechende Bodenbearbeitung im Abstand von vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) sowie Vergrämnungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flutterband im Abstand von 15 m) vor dem Brutbeginn sicherzustellen, dass die beanspruchten Flächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Diese Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 15.09. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Baufelder, der Lagerflächen und der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt

Bodenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

werden. Die Begehungen sind zu dokumentieren. (**VM_F 6 = Vergrämuungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung Bodenbrüter**)

Für den Betrieb der Anlage ist ein Pflegeplan zu erstellen, in dem der Schutz der Bodenbrüter durch Festlegung eines extensiven Grünlandes mit einem angepassten Mahdregime und dem Verzicht auf Dünger und den Einsatz von Pestiziden, durch die Festsetzung des Belassens von Altgrasbeständen, durch den Verzicht der Ansaat der Flächen zwischen Außenzaun und Modultischen sowie das Aufreißen dieser Bereiche im Abstand von 3 bis 5 Jahren etc. gewährleistet ist. (**VM_F 7 = Bodenbrüterschutz während der Betriebsphase**)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da der Schutz des Nistplatzes nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 5 und 6 ist gewährleistet, dass sich während der Bauzeit keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld und dem direkten Umfeld befinden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Durch den Betrieb der Anlage bzw. Pflegemaßnahmen kann es bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 7 ebenfalls nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Anlage selber und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Eine Meidung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch diese Arten ist nicht bekannt. Pflegearbeiten auf der Fläche führen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 7 gerade nicht zu einer Störung der Arten, sondern fördern diese. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bodenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird ausgeschlossen, dass Nester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden.

Innerhalb des Anlagenbereiches werden mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 7 extensiv genutzte Grünlandflächen und am Rand der Anlage Rohböden entstehen, die sich mit einer Segetalflora begrünen werden. Entlang des Zufahrtsweges wird eine Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt, so dass sich die allgemeine Habitatqualität der Vorhabenfläche und angrenzender Bereiche für die Arten nicht verschlechtern wird. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.2 Nischen- und Höhlenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Schutzstatus

RL MV: Vorwarnliste: Haussperling, ungefährdet: Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise,
RL D: Vorwarnliste: Haussperling, ungefährdet: Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die Bachstelze brütet in Nischen und Halbhöhlen in künstlichen Strukturen mehrere Meter über dem Boden, alternativ auch in Böschungen und Baumhöhlungen und an

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Grabenrändern. Blau- und Kohlmeise brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder anderen Hohlräumen. Der Haussperling nutzt Hohlräume an Gebäuden, Nistkästen, Schwalbennester oder Spechthöhlen. Bachstelzen und Haussperling suchen ihre Nahrung vorwiegend auf offenen, nur wenig bewachsenen oder kurzrasigen Flächen am Boden. Gelegentlich erfolgt die Nahrungsaufnahme auch von einer Sitzwarte. Die Meisen suchen ihre Nahrung überwiegend an Gehölzen. Während die Bachstelze ein Mittel- und Kurzstreckenzieher ist, handelt es sich bei den drei anderen Arten um Standvögel.

Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße
Bachstelze	22.000 – 26.000	gleichbleibend	häufig
Blaumeise	115.000 – 135.000	Bestandszunahme	häufig
Haussperling	82.000 – 115.000	Bestandsabnahme	häufig
Kohlmeise	8.000 - 14.500	Bestandszunahme	häufig

VÖKLER (2014) stellt fest, dass gegenüber der letzten Zählung bei dem Haussperling eine Abnahme im Bestand von über 80 % erfolgt ist. Hier vermutete er auch methodische Unzulänglichkeiten. Nachgewiesene Gründe für den Rückgang der Art sind eine Nahrungsverknappung durch Flächenversiegelung und das Kurzhalten der Rasenflächen sowie ein Rückgang der Nistmöglichkeiten durch Abdichtung der Fassaden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Entsprechend des Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern werden die genannten Nischen- und Höhlenbrüter im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Von der Bachstelze wurde ein Brutpaar im Stallgebäude festgestellt (vgl. Abbildung 13). Bei den Meisen ist im Hinblick auf ihre Lebensweise davon auszugehen, dass Brutplätze in den Höhlen alter, lagernder Baumstämme liegen könnten, bei dem Haussperling bilden insbesondere Hohlräume im Gebäude potenzielle Niststandorte.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Die Baufeldberäumung ohne den Gebäudeabbruch ist zur Vermeidung des Verlustes von Niststätten, von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Dieses ist mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 5 (**VM_F 5 = jahreszeitliche Bauzeitenregelung Vögel**) abgedeckt.

Falls die Baufeldberäumung ohne den Gebäudeabbruch dennoch in die Frühlings- bzw. Sommermonate und damit in die Brutperiode fällt, ist durch eine fachkundige Person unmittelbar vor Baubeginn nachzuweisen, dass es innerhalb der Lagerplätze des Plangebietes keine entsprechenden Brutvorkommen gibt. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde sofort zur Genehmigung vorzulegen. Falls Brutvorkommen gefunden werden, ist eine Beräumung der Lagerflächen erst nach Beendigung der Brut möglich. Falls es sich um einen Brutplatz der Bachstelze oder des Haussperlings handelt, ist die Schaffung von Ersatz-Nistplätzen nicht nötig, da die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt, weil innerhalb der Gebäude weitere potenzielle Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Falls es sich um einen Brutplatz einer der Meisenarten handelt, ist je gefundenem Brutplatz in der nördlich des Plangebietes verlaufenden Baumhecke ein Nistkasten für Meisen aufzuhängen, da die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*)

der Brutzeit gleichbedeutend mit der Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte ist, da die Arten dann innerhalb des Plangebietes keine geeignete Fortpflanzungsstätte mehr vorfinden. (**VM_F 8 = ökologische Baubegleitung Nischen- und Höhlenbrüter**)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da der Schutz der Fortpflanzungsstätte zwar erst mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte erlischt, diese Arten aber ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze haben und die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 5 und 8 ist gewährleistet, dass sich während der Bauzeit keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld und dem direkten Umfeld befinden bzw. wenn sie sich dort befinden, dass sie nicht zu Schaden kommen. Anlagen- und betriebsbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Betrieb und die Anlage der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten durch das Beräumen der Lagerplätze zerstört werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist aber das Aufhängen von Nistkästen für die eventuell beeinträchtigten Arten geplant, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem sind im Umfeld entsprechende Ausweichlebensräume vorhanden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.3 Gebäudebrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),

Schutzstatus

RL MV: Vorwarnliste: Mehlschwalbe, Rauchschnalbe
ungefährdet: Hausrotschwanz, Turmfalke
RL D: gefährdet: Mehlschwalbe, Vorwarnliste: Rauchschnalbe
ungefährdet: Hausrotschwanz, Turmfalke

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Hausrotschwanz ist vorwiegend Nischen-, seltener auch Halbhöhlenbrüter an Gebäuden. Die Mehlschwalbe ist ein Koloniebrüter, der seine Nester an senkrechten Wänden unter natürlichen oder künstlichen Überhängen an Außenwänden anlegt, während die Rauchschnalbe im Gebäudeinneren brütet. Turmfalken bauen ihre Nester in Bäumen, auf Masten, in Gebäudenischen oder in Nistkästen. Während der Hausrotschwanz ein Wartenjäger über vorwiegend offenen, nur wenig bewachsenen oder kurzrasigen Flächen ist, jagen Mehl- und Rauchschnalbe im Luftraum über diesen Flächen. Der Turmfalke steht im Rüttelflug in der Luft und erbeutet seine Beute im Sturzflug. Während Hausrotschwanz und Turmfalke Kurz- und Mittelstreckenzieher sind – ein Teil der Turmfalken überwintert im Brutgebiet-, handelt es sich bei den beiden Schnalbenarten um Langstreckenzieher.

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),

Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße
Hausrotschwanz	13.500 – 17.500	Bestandszunahme	häufig
Mehlschnalbe	45.000 – 97.000	Bestandsabnahme	häufig
Rauchschnalbe	31.000 – 67.000	Bestandsabnahme	häufig
Turmfalke	1.300 – 1.800	Bestandszunahme	mittelhäufig

Die Mehlschnalbe ist nahezu flächendeckend im Land verbreitet. Sie hat in den letzten Jahrzehnten von der Erschließung und Bebauung in den Ortsrandlagen profitiert. Nach dem Abschluss der Bauphase nimmt der Bestand wieder ab, da die bebauten Flächen kaum noch Möglichkeiten für die Nistmaterialsuche aufweisen und die Nester an den Wohnhäusern nicht geduldet werden. Das Vorkommen der Rauchschnalbe ist in hohem Maße von der landwirtschaftlichen Betriebsweise abhängig. Die Verringerung der Weidewirtschaft und die Aufgabe vieler Stallanlagen führten zu erheblichen Einbußen von Brutmöglichkeiten. Darüber hinaus ist das lokale Vorkommen stark abhängig von der Duldung durch die Gebäudeeigentümer.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Entsprechend des Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern werden die genannten Gebäudebrüter im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen für die Rauchschnalbe - im Stallgebäude wurden insgesamt 5 Brutpaare der Art festgestellt, anhand des Verhaltens fanden 2024 mindestens 2 Jahresbruten statt - und den Turmfalken vor, der einen am Funkmast angebrachten Nistkasten nutzte (vgl. Abbildung 13). Allerdings konnte eine Besetzung erst relativ spät ab Anfang Juni festgestellt werden. Möglicherweise handelte es sich um eine Ersatzbrut. Weitere Brutmöglichkeiten bestehen in der nahegelegenen Ortschaft Wiek, sodass der Nistkasten am Funkmast vermutlich einen Wechselbrutplatz darstellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Der Gebäudeabbruch ist nicht geplant, so dass keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Falls der Gebäudeabriss zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist, hat eine vorherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Fledermäuse und Vögel zu erfolgen, auf dessen Grundlage dann der Abrisstermin festgelegt werden kann. Werden Fledermäuse oder Schnalben gefunden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) festzulegen. (**VM_F 9** = Vermeidungsmaßnahme Gebäudeabbriss)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotcs gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

**Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*),
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Da in den Gebäudebestand nicht eingegriffen wird, ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden. Anlagen- und betriebsbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*),
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.4 Durchzügler**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)****Schutzstatus**RL wandernder Vogelarten:
Vorwarnliste: Braunkehlchen, Stein-
schmätzer europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogel-
schutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Braunkehlchen und Steinschmätzer sind Bodenbrüter die in Westeuropa über Fennoskandinavien bis nach Sibirien brüten und sich vornehmlich von am Boden lebenden Wirbellosen ernähren. Die Vögel kehren aus den Winterquartieren in der Regel Mitte April bis Mai nach Mecklenburg-Vorpommern zurück. Der Durchzug beginnt ab Ende August, wobei einige Vögel erst im Oktober aufbrechen.

Der Zug des Braunkehlchens erfolgt in kleinen lockeren Gruppen (selten mehr als 10 Individuen). Als Rastgebiete nutzen sie Extensivgrünland und lineare Strukturen, regelmäßig aber auch Ackerflächen und Dünengebiete.

Steinschmätzer ziehen überwiegend nachts. Die Wanderung erstreckt sich im Herbst über mehrere Wochen und erfolgt in Trupps. Für die Rast werden Biotope bevorzugt, die denen der Brutplätze gleichen, das sind offene Landschaften mit wenig Vegetation, wie z. B. Wiesen, Weiden, Heideflächen und Küsten.

In Europa leben vom Braunkehlchen nach BirdLife International (2021) schätzungsweise 15.400.000 – 21.100.000 Individuen, wovon mehr als die Hälfte in Skandinavien und Russland - dem Kerngebiet seiner Verbreitung - vorkommen. Der Bestand des Steinschmätzers in Europa wird auf 10.800.000 – 29.300.000 Individuen geschätzt. Beide Arten werden von der IUCN (2021) mit nicht gefährdet (Least Concern) bewertet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Das Braunkehlchen wurde einmalig im Mai mit 8 Individuen auf dem Grünland rastend kartiert. Von dem Steinschmätzer gab es am 16.04. und 01.05.2023 den Nachweis je eines Individuums sowie am 18.05.23 den Nachweis von 5 Individuen, die auf dem Grünland rasteten und nach Nahrung suchten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Es sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da jeweils nur wenige Individuen auf dem Grünland rasteten und es im Umfeld genügend Ausweichflächen gibt.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich bei den Flächen nicht um essentielle Nahrungsflächen für Zugvögel handelt.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Es handelt sich um mobile Arten, die bei Gefahren, d. h. während der Abbruch- und Bauarbeiten wegfliegen können. Entwicklungsformen können nicht zerstört werden, da es sich hier um Rastvorkommen und nicht um Brutvorkommen handelt. Anlagen- und Betriebsbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bauarbeiten finden größtenteils während der Überwinterungszeit der betrachteten Arten statt. Eine Störung der genannten Arten kann damit ausgeschlossen werden. Selbst wenn innerhalb der Zug- und Rastzeit gebaut wird, bedeutet das bei den wenigen Individuen, die die Fläche nutzen würden, keine erhebliche Störung. Bei den Bauarbeiten handelt es sich zudem um vorübergehende Beeinträchtigungen, so dass die Bauarbeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können.

Auch anlagen- und betriebsbedingt kann das Vorhaben nicht zu erheblichen Störungen führen, da in der Umgebung genügend Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.

Somit kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.5 Bluthänfling**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)****Schutzstatus**

RL MV: Vorwarnliste
RL D: gefährdet

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Der Bluthänfling brütet bevorzugt in Busch- und Heckenlandschaften (Strauchbrüter), lebt aber auch in Parks, großen Gärten und im Wald. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden. Bluthänflinge sind je nach Witterung Sommer- oder Standvogel. Außerhalb der Brutzeit leben sie in Schwärmen. Sie suchen ihre Nahrung vorwiegend am Boden. Bluthänflinge sind Teil- und Kurzstrecken-Ziher.

Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße
Bluthänfling	13.500 – 24.000	Bestandsrückgang	häufig

Das Ergebnis der Hochrechnung der aktuellen Kartierung zeigt bei dem Bluthänfling einen beachtlichen Rückgang von fast 80 %. Ob dieser Rückgang realistisch ist, bleibt nach VÖKLER (2014) unsicher. Der Bestandsrückgang resultiert allgemein aus der Zerstörung von Ackerrändern und Feldrainen mit heimischen Wildkräutern, aus dem Einsatz von Herbiziden und der Beseitigung dichter Hecken im Offenland.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

nachgewiesen potenziell vorkommend

Von dem Bluthänfling wurde ein Revier am Westrand des Stall-Lagerflächen-Komplexes festgestellt (vgl. Abbildung 13).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Es werden zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen 4 bis 6 und 8 keine weiteren art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei der genannten Art handelt es sich um eine mobile Art, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen kann. Obwohl es keinen nennenswerten Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes gibt, hat die Art hier gebrütet. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 4 bis 6 und 8 ist gewährleistet, dass sich, egal wo der Bluthänfling brütet, während der Bauzeit keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld und dem direkten Umfeld befinden bzw. wenn sie sich dort befinden, dass sie nicht zu Schaden kommen. Anlagen- und betriebsbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Die Bauarbeiten einschließlich der Nutzung von Flächen als Lagerflächen bzw. zur Baustelleneinrichtung finden außerhalb der Brutzeit statt. Eine Störung des Bluthänflings kann somit ausgeschlossen werden.

Selbst wenn sich die Bauarbeiten bis in die Brutzeit hinein fortsetzen, kommt es nicht zu einer erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da im Umfeld, z. B. mit der Baumhecke im Norden genug Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Durch den Betrieb und die Anlage der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird ausgeschlossen, dass Nester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden.

Parallel zur Zufahrt ist eine Heckenpflanzung aus heimischen Straucharten geplant und das extensiv zu nutzende Grünland zwischen den Modulflächen wird dem Bluthänfling als Nahrungsfläche zur Verfügung stehen. Die Zaunpfosten werden erfahrungsgemäß als Sitzwarte angenommen, so dass sich die allgemeine Habitatqualität der Vorhabenfläche für die Art nicht verschlechtern wird. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.6 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)									
Schutzstatus									
RL MV: gefährdet RL D: gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie								
Bestandsdarstellung									
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:									
<p>Feldlerchen sind Bodenvögel der offenen Landschaft. Sie brüten auf Äckern, Wiesen, Heiden und trockenem Ödland ab mindestens 5 Hektar Freifläche am Boden in kurzen Bewuchs (Idealhöhe: 25 cm). Die Feldlerche ist ein Teilzieher. Ihre Nahrung, die sowohl aus tierischer als auch aus pflanzlicher Kost besteht, sucht sie überwiegend am Boden. Ansammlungen von bis zu 500 Exemplaren rasten in optimalen Nahrungshabitaten in der Agrarlandschaft.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Bestand</th> <th>langfristiger Trend</th> <th>Bestandsgröße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>150.000 - 175.000</td> <td>Bestandsrückgang</td> <td>häufig</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vor allem die intensivierte Landwirtschaft führte seit den 70er Jahren trotz weiter Verbreitung zu einem dramatischen Bestandsrückgang von zum Teil 50 bis 90 Prozent. Da die Feldlerche nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen siedelt und eine Änderung der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebsweise nicht in Sicht ist, ist nach VÖKLER (2014) von weiter sinkenden Beständen auszugehen. Die verschiedentlich empfohlenen „Feldlerchenfenster“ können den negativen Trend nicht aufhalten, sondern helfen bestenfalls, einen Minimalbestand zu erhalten.</p>		Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße	Feldlerche	150.000 - 175.000	Bestandsrückgang	häufig
Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße						
Feldlerche	150.000 - 175.000	Bestandsrückgang	häufig						
Vorkommen im Untersuchungsraum									
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend									
<p>Von der Feldlerche wurde ein Brutpaar innerhalb des Vorhabenbereiches und 7 Paare im 100 m Bereich um das Vorhabengebiet herum kartiert. (vgl. Abbildung 12)</p>									
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG									
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):									
<p>Es werden zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen 5 bis 7 keine weiteren artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da der Schutz des Nistplatzes nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.</p> <p>Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF₁) erforderlich, da durch die Überbauung der Fläche mit Solarpaneelen ein Bruthabitat zumindest kurzfristig nicht genutzt werden kann. Nach HIETEL et al. (2021; TH Bingen, Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks) soll der Reihenabstand der Modulreihen mindestens über 3,5 m liegen. Der geplante Abstand zwischen den Modulreihen liegt nach dem V+E-Plan bei 4 m, so dass damit zu rechnen ist, dass es durch das geplante Vorhaben langfristig nicht zu einem Totalverlust des Feldlerchenreviers kommen wird.</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird eine etwa 4.165 m² große Fläche im Südwesten des Plangebietes von jeglichen Baumaßnahmen freigehalten. Es handelt sich um</p>									

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

eine vorhandene Grünlandfläche, auf der der Boden weder abgeschoben noch umgebrochen wird. Durch die Überweidung entstandene schütterere Bereiche sind zu erhalten. Innerhalb der Fläche werden „kurzrasige Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe, SCHLÄPFER 1988 S. 328) angelegt, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden sind (JENNY 1990b S. 35). Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden.“ (LANUK, 2025) Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung umgesetzt. Die gesamte Fläche wird langfristig extensiv bewirtschaftet ohne Dünger und Pestizide und mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Maßnahmen (Mahd oder Beweidung, nicht vor dem 10. Juli) gepflegt. Innerhalb des B-Planes wird dieser Bereich als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine mobile Art, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen kann. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 5 und 6 ist gewährleistet, dass sich während der Bauzeit keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld und dem direkten Umfeld befinden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Durch den Betrieb der Anlage bzw. Pflegemaßnahmen kann es bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 7 ebenfalls nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Anlage selber und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten. Eine Meidung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Feldlerchen ist nicht bekannt. Pflegearbeiten auf der Fläche führen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 7 gerade nicht zu einer Störung der Art, sondern fördern diese. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen oder Paare führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
lokalen Population. Dies betrifft auch die Brutpaare, die eventuell in dem 100 m Pufferbereich um das Plangebiet herum brüten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Mit der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird ausgeschlossen, dass Nester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden.	
Innerhalb des Anlagenbereiches werden mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 7 extensiv genutzte Grünlandflächen und am Rand der Anlage Rohböden entstehen, die sich mit einer Segetalflora begrünen werden, sodass sich die allgemeine Habitatqualität der Vorhabenfläche und angrenzender Bereiche für die Art nicht verschlechtern wird. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.7 Feldsperling

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: gefährdet RL D: Vorwarnliste	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Der Feldsperling ist ein Standvogel. Er besiedelt Waldränder, Kulturlandschaften, Knicks an Feldern und Wiesen. Das Nest wird in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern gebaut.	

Feldsperling (*Passer montanus*)

Feldsperlinge ernähren sich überwiegend von Sämereien, Knospen, Obst und Insekten. Die Nahrung wird überwiegend vom Boden aufgenommen.

Vogelart	Bestand	langfristiger Trend	Bestandsgröße
Feldsperling	38.000 – 52.000	Bestandsrückgang	häufig

Nach VÖKLER (2014) ist die Art in M-V fast flächendeckend – bis auf die großen Wälder verbreitet. Der Brutbestand hat jedoch nach den vorliegenden Schätzungen zwischen der 2. und 3. Kartierung, d. h. innerhalb von sechs Jahren auf 78 % abgenommen. Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann nach VÖKLER (2014) mangels Detailuntersuchungen allerdings nicht gesagt werden. Er sieht daher die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen zur Bestandsdynamik.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Entsprechend des Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern wird der Feldsperling im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommender Brutvogel eingestuft. Insbesondere Hohlräume und Nischen an den Gebäuden bieten potenzielle Niststandorte.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Es werden zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen 5, 8 und 9 keine weiteren artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Inwieweit CEF-Maßnahmen erforderlich werden, wird geklärt, falls die Vermeidungsmaßnahme 9 zum Tragen kommt.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 5 und 8 ist gewährleistet, dass sich während der Bauzeit keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld und dem direkten Umfeld befinden bzw. wenn sie sich dort befinden, dass sie nicht zu Schaden kommen. Falls zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebäudeabriss geplant ist, greift die Vermeidungsmaßnahme 9 und gewährleistet, dass es durch den Gebäudeabriss nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren oder zur Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommt. Anlagen- und betriebsbedingt kann

Feldsperling (*Passer montanus*)

es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen

Prognose und Bewertung des Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Betrieb und die Anlage der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch Gehölzrodungen zerstört werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist aber das Aufhängen von entsprechenden Nistkästen geplant, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem sind in dem Umfeld entsprechende Ausweichlebensräume vorhanden.

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten durch das Beräumen der Lagerplätze zerstört werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist aber das Aufhängen von Nistkästen für die eventuell beeinträchtigten Arten geplant, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das gilt auch für einen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Gebäudeabriss.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Feldsperling (*Passer montanus*)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die „Verletzung und Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen“ sowie die „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und die „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG können bei den europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen **VM_F 4** bis **VM_F 9** sowie der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (**CEF₁**) sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen.

Tabelle 1: Zusammenstellung Vermeidungsmaßnahmen

VM_F 1 = tägliche Bauzeitenregelung	Zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen der Fledermäuse erfolgen die Bauarbeiten ganzjährig außerhalb der Nachtstunden und der Dämmerung, die sich im Zeitraum ab ½ h vor Sonnenaufgang und ½ h nach Sonnenuntergang erstreckt.
VM_F 2 = Baustellenbeleuchtung	Zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen der Fledermäuse wird die Beleuchtung der Baustelle auf ein Minimum reduziert. Es sind gerichtete Lampen zu verwenden, z. B. LEDs oder voll abgeschirmte Leuchten, die nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Die störende Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation ist durch eine präzise Ausrichtung des Lichtkegels zu reduzieren. Insbesondere die an die Gebäude angrenzenden Bereiche des Plangebiets dürfen nicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen ist soweit wie möglich zu reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollen nicht eingesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.
VM_F 3 = Beleuchtung während der Betriebszeit	Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung nicht zulässig. Für eine eventuell nötig werdende temporäre Beleuchtung während der Betriebszeit gelten die Parameter der Vermeidungsmaßnahme 2.
VM_F 4 = Bauzeitenregelung Gehölzbesseitigung	Zum Schutz der Fauna sind gegebenenfalls notwendig werdende Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind zu beachten.
VM_F 5 = jahreszeitliche Bauzeitenregelung Vögel	Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung ohne den Gebäudeabriss - der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte) - die Anlage von Stell- und Lagerflächen - Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle - Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen der Solarmodule und der Zaunpfähle - die Verlegung von unterirdischen Leitungen.
VM_F 6 = Vergrä- mungsmaßnah- men mit ökolo- gischer Baube- gleitung Bo- denbrüter	Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlings- bzw. Sommermonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch das Abschieben des Oberbodens innerhalb der Baufelder vor Brutbeginn, das Offenhalten des Bodens durch eine entsprechende Bodenbearbeitung im Abstand von vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) sowie Vergrä- mungsmaßnahmen (Auspflocken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flutterband im Abstand von 15 m) vor dem Brutbeginn sicherzustellen, dass die beanspruch- ten Flächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Diese Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung durch eine fach- kundige Person. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 15.09. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Baufelder, der Lagerflächen und der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden. Die Begehungen sind zu dokumentieren.
VM_F 7 = Bodenbrüter- schutz wäh- rend der Be- triebsphase	Für den Betrieb der Anlage ist ein Pflegeplan zu erstellen, in dem der Schutz der Bodenbrüter durch Festlegung eines extensiven Grünlan- des mit einem angepassten Mahdregime und dem Verzicht auf Dün- ger und den Einsatz von Pestiziden, durch die Festsetzung des Be- lassens von Altgrasbeständen, durch den Verzicht der Ansaat der Flächen zwischen Außenzaun und Modultischen sowie das Aufreißen dieser Bereiche im Abstand von 3 bis 5 Jahren etc. gewährleistet ist.
VM_F 8 = ökolo- gische Baube- gleitung Ni- schen- und Höhlenbrüter	Falls die Baufeldberäumung in die Frühlings- bzw. Sommermonate und damit in die Brutperiode fällt, ist durch eine fachkundige Person unmittelbar vor Baubeginn nachzuweisen, dass es innerhalb der La- gerplätze des PGs keine entsprechenden Brutvorkommen von Ni- schen- und Höhlenbrüter gibt. Diese Untersuchung ist zu dokumen- tieren und der zuständigen Behörde sofort zur Genehmigung vorzu- legen. Falls Brutvorkommen gefunden werden, ist eine Beräumung der Lagerflächen erst nach Beendigung der Brut möglich. Falls es sich um einen Brutplatz der Bachstelze oder des Haussperlings han- delt, ist die Schaffung von Ersatz-Nistplätzen nicht nötig, da die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt, weil innerhalb der Gebäude weitere potenzielle Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Falls es sich um einen Brutplatz einer der Meisenarten handelt, ist je gefundenem Brutplatz in der nördlich des Plangebietes verlaufenden Baumhecke ein Nistkasten für Meisen aufzuhängen, da die Beein- trächtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit gleichbedeu-

	tend mit der Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte ist, da die Arten dann innerhalb des Plangebietes keine geeignete Fortpflanzungsstätte mehr vorfinden.
VM_F 9 = Vermeidungsmaßnahme Gebäudeabriss	Falls der Gebäudeabriss zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist, hat eine vorherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Fledermäuse und Vögel zu erfolgen, auf deren Grundlage dann der Abrisstermin festgelegt werden kann. Werden Fledermäuse oder Schwalben gefunden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) festzulegen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (**CEF₁**) erforderlich, da durch die Überbauung der Fläche mit Solarpaneelen ein Bruthabitat der Feldlerche zumindest kurzfristig nicht genutzt werden kann. Der geplante Abstand zwischen den Modulreihen liegt nach dem V+E-Plan bei 4 m, so dass damit zu rechnen ist, dass es durch das geplante Vorhaben langfristig nicht zu einem Totalverlust des Feldlerchenreviers kommen wird.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird eine etwa 4.165 m² große Fläche im Südwesten des Plangebietes von jeglichen Baumaßnahmen freigehalten. Es handelt sich um eine vorhandene Grünlandfläche, auf der der Boden weder abgeschoben noch umgebrochen wird. Durch die Überweidung entstandene schütterere Bereiche sind zu erhalten. Innerhalb der Fläche werden kurzrasige Streifen bis 15 cm Vegetationshöhe angelegt, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden sind. Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung umgesetzt. Die gesamte Fläche wird langfristig extensiv bewirtschaftet ohne Dünger und Pestizide und mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Maßnahmen (Mahd oder Beweidung, nicht vor dem 10. Juli) gepflegt. Innerhalb des B-Planes wird dieser Bereich als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek-Nord“ der Gemeinde Wiek, Landkreis Vorpommern-Rügen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) geprüft.

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des AFB orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben des „Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Plan-

feststellung/Genehmigung", erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, veröffentlicht am 20.09.2010. Von Ende März bis Mitte Juni 2024 fand innerhalb des Plangebietes und einem umliegenden 100 m-Bereich eine Brutvogelkartierung statt. Die Prüfung für die übrigen Arten erfolgte als Potenzialabschätzung.

Als Datengrundlagen zur Bewertung potenzieller Artenvorkommen wurden herangezogen:

- die Artentabellen und Artensteckbriefe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) für die Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie,
- die Revierkartierungen und Rasterdaten des Kartenportal Umwelt M-V des LUNG,
- der FFH-Bericht 2019 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN),
- der Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)
- die Daten und Fakten zu Arten des BfN
- die Daten zum Monitoringjahr 2023/24 des Monitoring Wolf M-V, Stand Oktober 2024
- Erläuterungsbericht zur Brutvogelerfassung im Rahmen der Planung zum Solarpark Wiek/Rügen, März - Juni 2024, Bearbeitungsstand: 16. September 2024, DIPL.-BIOL. THOMAS HEINICKE
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald
- die Daten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V.

Die Potenzialabschätzung für die Säugetiere ergibt, dass die Landsäugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Biber, Haselmaus, Wolf und Fischotter von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grünlandflächen als Jagdgebiet von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt werden. Zudem ist für beide Arten ein Vorhandensein von Quartieren im Bereich des alten Stalles möglich. Für die anderen 15 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten kann das Vorkommen im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden.

Die Auswertung der Brutvogelkartierung sowie die Relevanzprüfung für die Vogelarten ergibt, dass insgesamt 15 Brutvogelarten (Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turmfalke, Wachtel und Wiesenschafstelze) und zwei Durchzügler (Braunkehlchen und Steinschmätzer) potenziell von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Ein Vorkommen weiterer Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender Habitate oder fehlender entsprechender Verbreitung auszuschließen. Die Auslösung der Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren ist für diese Arten somit nicht möglich.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren für die genannten Fledermaus- und Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können bzw. zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen (VM) umzusetzen:

VM_F 1 = tägliche Bauzeitenregelung

VM_F 2 = Baustellenbeleuchtung

VM_F 3 = Beleuchtung während der Betriebszeit

VM_F 4 = Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigung

VM_F 5 = jahreszeitliche Bauzeitenregelung Vögel

VM_F 6 = Vergrämuungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung Bodenbrüter

VM_F 7 = Bodenbrüterschutz während der Betriebsphase

VM_F 8 = ökologische Baubegleitung Nischen- und Höhlenbrüter

VM_F 9 = Vermeidungsmaßnahme Gebäudeabriss

Für die Feldlerche ist zusätzlich eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) erforderlich, da durch die Überbauung der Fläche mit Solarpaneelen ein Bruthabitat der Feldlerche zumindest kurzfristig nicht genutzt werden kann. Es wird eine etwa 4.165 m² große Fläche im Südwesten des Plangebietes von jeglichen Baumaßnahmen freigehalten und es werden Maßnahmen für die Schaffung eines optimalen Feldlerchenhabitats festgelegt, deren Umsetzung von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren ist.

Werden die o. g. Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

7. Anhang 1

7.1 Relevanzprüfung der Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Wolfsrudel angrenzend nach Monitoring Wolf M-V ⁵	nein
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	nein	nein	Nachweis nach FFH-Bericht 2019 ³	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		0	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein

¹ Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Mecklenburg-Vorpommern. 1. Fassung. Stand Dezember 1991, Hrsg. Umweltministerium M-V: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, KA - keine Angabe

² aufgrund vorhandener Habitate

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019; UTM-Quadrat 350/453

⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Messtischblattquadrant 1345-4

⁵ Monitoring Wolf M-V, Monitoringjahr 2024 (<https://wolf-mv.de/>, Stand Oktober 2024)

Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

7.2 Relevanzprüfung der Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po] ²	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	nein	nein	kein Nachweis nach FFH-Bericht 2019 ³	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus		3	po	ja	kein Nachweis nach FFH-Bericht 2019 ³	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	po	ja	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po] ²	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	po	ja	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		3	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	po	ja	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	nein	nein	Kein Nachweis nach FFH-Bericht 2019 ³	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		1	po	ja	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	po	ja	Nachweis nach FFH-Bericht 2019 ³	ja

¹ Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Mecklenburg-Vorpommern. 1. Fassung. Stand Dezember 1991, Hrsg. Umweltministerium M-V: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, KA - keine Angabe

² aufgrund vorhandener Habitate

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019; UTM-Quadrat 350/453

Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

7.3 Relevanzprüfung der Amphibien und Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	nein	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 ³ ; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	nein	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 ³ ; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	nein	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 ³ ; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	nein	nein	Kein Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 ³ ; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	nein	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 ³ ; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	nein	nein	In Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 ³ nicht erfasst; keine Vorkommen nach LUNG ⁴	nein

¹ ROTE LISTE der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand Dezember 1991, Hrsg. Umweltministerium M-V: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, KA - keine Angabe

² aufgrund vorhandener Habitate

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019; UTM-Quadrat 350/453

⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, -Rasterabfrage Messtischblattquadrant 1345-42

7.4 Relevanzprüfung der Mollusken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; keine Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; keine Vorkommen nach LUNG ⁴	nein

¹ Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Stand Dezember 2002, Hrsg. Umweltministerium M-V

² aufgrund vorhandener Habitats

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019 UTM-Quadrat 350/453

⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, -Rasterabfrage Messtischblattquadrant 1345-42
Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

7.5 Relevanzprüfung der Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer		-	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein

¹ Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand Dezember 1992, Hrsg. Umweltministerium M-V

² aufgrund vorhandener Habitate

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019; UTM-Quadrat 350/453

7.6 Relevanzprüfung der Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Vorkommen nach LUNG ⁴	nein

¹Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand Januar 1993. Hrsg. Umweltministerium M-V; Rote Liste Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand Februar 2011 und Rote Liste der der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung. Stand Dezember 2013. Hrsg. jeweils Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V

² aufgrund vorhandener Habitate

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019; UTM-Quadrat 350/453

⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, -Rasterabfrage Messtischblattquadrant 1345-42

7.7 Relevanzprüfung der Falter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V ¹	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet ² [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	nein	---	In Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 ³ nicht erfasst; kein Vorkommen nach LUNG ⁴	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	nein	nein	nach FFH-Bericht 2019 ³ außerhalb des Verbreitungsgebietes; Vorkommen nach LUNG ⁴	nein

¹ Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: November 1993. Hrsg. Umweltministerium M-V; ROTE LISTE der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Oktober 1997. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes M-V

² aufgrund vorhandener Habitate

³ Nationaler FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand August 2019; UTM-Quadrat 350/453

⁴ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, -Rasterabfrage Messtischblattquadrant 1345-4

7.8 Relevanzprüfung der Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationalem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	1	nein	-	-	nein
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Alpenstrandläufer, Nordischer		x		nein	-	-	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel			*	po	-	-	nein
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			2	nein	-	-	nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			*	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			*	nein	-	-	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			*	nein	-	-	nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			3	nein	-	-	nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		x	1	nein	-	-	nein
<i>Aythya marila</i>	Bergente			n.b	nein	-	-	nein
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			n.b	nein	-	-	nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			2	nein	-	-	nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		x	n.b	nein	-	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS- RL Anh. I	BArt- SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorha- bengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkun- gen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationa- lem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit]
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			*	nein	-	-	nein
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			n.b	po, DZ	nein	-	nein
<i>Fulica atra</i>	Blässralle/ Blässhuhn			V	po, DZ	nein	-	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			*	po	ja	ja	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			V	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			*	nein	-	-	nein
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			3	po, Dz	ja	ja, Nachweis BK ⁴ als Dz	ja
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	x	x	0	nein	-	-	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			*	nein	-	-	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			*	nein	-	-	nein
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			V	po, NG	nein	ja, Nachweis BK ⁴	nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			*	po	-	-	nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		x	*	nein	-	-	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			*	nein	-	-	nein
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente			R	nein	-	-	nein
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente				nein	-	-	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Pica pica</i>	Elster			*	nein	-	-	nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			*	nein	-	-	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			2	po	ja	ja	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			3	po	ja	ja	ja
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			*	nein	-	-	nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x		*	nein	-	-	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			*	po	-	-	nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		x	*	nein	-	-	nein
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		x	1	nein	-	-	nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			*	nein	-	-	nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			*	nein	-	-	nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			*	nein	-	-	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			*	nein	-	-	nein
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			*	nein	-	-	nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			*	nein	-	-	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			3	nein	-	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS- RL Anh. I	BArt- SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorha- bengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkun- gen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationa- lem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit]
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			*	po	-	-	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			V	po	ja	ja	ja
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x	x	0	po, Dz	ja	-	nein
<i>Emberiza calandra</i>	Graugammer		x	V	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Anser anser</i>	Graugans			*	po, Dz	nein	-	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			*	nein	-	-	nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			*	nein	-	-	nein
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		x	1	nein	-	-	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			*	nein	-	-	nein
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger			R	nein	-	-	nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		x	*	nein	-	-	nein
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			*	nein	-	-	nein
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		x	2	po	ja	nein	nein
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			*	nein	-	-	nein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			V	nein	-	-	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			*	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			V	po	ja	ja	ja
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haus-, Straßentaube				nein	-	-	nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			*	nein	-	-	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe			R	nein	-	-	nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			*	nein	-	-	nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			*	nein	-	-	nein
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			n.b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		x	*	nein	-	-	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			*	nein	-	-	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x	2	Po, Dz	ja	Kein Vorkommen als DZ	nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			*	nein	-	-	nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			*	nein	-	-	nein
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/Kleines Sumpfhuhn	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Dryobates/ Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht			*	nein	-	-	nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			2	nein	-	-	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			*	po	ja	ja	ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			*	nein	-	-	nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			*	po, NG	nein	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS- RL Anh. I	BArt- SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorha- bengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkun- gen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationa- lem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit]
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			*	nein	-	-	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x		1	nein	-	-	nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x		*	po, Dz	-	-	nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente			2	nein	-	-	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			*	nein	-	-	nein
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			V	po, NG	nein	-	nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			2	nein	-	-	nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			R	nein	-	-	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			*	po, NG	nein	-, Nachweis BK ⁴	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			*	po, NG	nein	-	nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe			V	po	ja	ja	ja
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			*	nein	-	-	nein
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			1	nein	-	-	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			*	nein	-	-	nein
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			*	nein	-	-	nein
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe			*	po, NG	nein	ja, Nachweis BK ⁴	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x		V	nein	-	-	nein
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	x	x		nein	-	-	nein
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	x	x		nein	-	-	nein
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x	x	3	nein	-	-	nein
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente			R	nein	-	-	nein
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	x		n.b.	nein	-	-	nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			*	nein	-	-	nein
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	x		n.b.	nein	-	-	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			*	nein	-	-	nein
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe			R	nein	-	-	nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		x	3	nein	-	-	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			V	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x		*	nein	-	-	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			2	nein	-	-	nein
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			*	nein	-	-	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			*	Po, NG	nein	-	nein
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer			V	nein	-	-	nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	x	x	*	nein	-	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationalem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		x	*	nein	-	-	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x		*	Po, NG	nein	ja, Nachweis BK ⁴	nein
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher		x	V	nein	-	-	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			*	nein	-	-	nein
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger		x	0	nein	-	-	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x		V	Po, NG	ja	nein, Nachweis BK ⁴	Nein, lediglich einmalig ein Exemplar bei der Nahrungssuche über dem PG beobachtet, d. h. das PG stellt kein essentielles Nahrungsgebiet dar
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		x	2	nein	-	-	nein
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			n.b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			3	nein	-	-	nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		x	1	nein	-	-	nein
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x		R	nein	-	-	nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			*	nein	-	-	nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		x	V	nein	-	-	nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			*	nein	-	-	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			3	nein	-	-	nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			*	nein	-	-	nein
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x		1	nein	-	-	nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			*	nein	-	-	nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		x	*	nein	-	-	nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			*	po	nein	-	nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	x		R	nein	-	-	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x		*	nein	-	-	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	x	x	0	nein	-	ausgestorben	nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x		1	nein	-	-	nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x		*	nein	-	-	nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	x	x	0	nein	-	ausgestorben	nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			*	po, NG	nein	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS- RL Anh. I	BArt- SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorha- bengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkun- gen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationa- lem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit]
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			n.b.	nein	nein	-	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			*	nein	-	-	nein
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x	x	n. b.	po, Dz, NG	nein	-	nein
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen			*	nein	-	-	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			*	po, NG	nein	-	nein
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x	x	*	nein	-	-	nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente			1	nein	-	-	nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			*	nein	-	-	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			*	po, NG	nein	ja, Nachweis BK ⁴	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			0	nein	-	-	nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			1	Po, Dz	ja	ja, Nachweis BK ⁴ als Dz	ja
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		x	0	nein	-	-	nein
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	x	x	n.b.	nein	-	-	nein
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			*	po	nein	-	nein
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			*	nein	-	-	nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			3	nein	-	-	nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			*	nein	-	-	nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x		1	nein	-	-	nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			*	po	nein	-	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			2	nein	-	-	nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			R	nein	-	-	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			*	nein	-	-	nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle/ Teichhuhn		x	*	nein	-	-	nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			V	nein	-	-	nein
<i>Alca torda</i>	Tordalk			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			3	nein	-	-	nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans			n.b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/ Tüpfel- sumpfhuhn	x	x	*	nein	-	-	Nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			*	nein	-	-	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			*	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			2	nein	-	-	nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		x	1	nein	-	-	nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x	V	nein	-	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS- RL Anh. I	BArt- SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorha- bengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkun- gen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationa- lem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit]
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x		3	nein	-	-	nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			*	nein	-	-	nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			*	po	ja	ja	ja
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	x	x	3	nein	-	-	nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			*	nein	-	-	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			*	nein	-	-	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			3	nein	-	-	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			*	nein	-	-	nein
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans			n. b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			2	nein	-	-	nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		x	*	nein	-	-	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x		3	nein	-	-	nein
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			*	nein	-	-	nein
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			V	nein	-	-	nein
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe	x		R	nein	-	-	nein
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		x	R	nein	-	-	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	x	2	nein	-	-	nein
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	x		n.b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		x	2	nein	-	-	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x		3	nein	-	-	nein
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		x	2	nein	-	-	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			2	nein	-	-	nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			V	po	ja	ja, Nachweis BK ⁴	ja
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x		1	nein	-	-	nein
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			*	nein	-	-	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			*	po	nein	-	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			*	nein	-	-	nein
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	x	x	1	nein	-	-	nein
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans			n.b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	x		R	nein	-	-	nein
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	x	x	2	nein	-	-	nein
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			n.b.	nein	-	-	nein
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	x		n.b.	po, Dz	nein	-	nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	x	x	2	nein	-	-	nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	x	x	2	nein	-	-	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) ¹ [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich ²	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis lt. Brutvogelatlas M-V bzw. Nationalem Vogelschutz - Bericht 2019 ³	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			*	nein	-	-	nein

VS-RL Anh. I Vogelschutz-Richtlinie der EU, in Anhang I sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für sie werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt

BArtSchV, Anl.1, Sp.3 Bundes-Artenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Anlage 1: Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Spalte 3 [streng geschützt] Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2

RL M-V 2014 Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Stand Juli 2014 :0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 -Gefährdet, R - Extrem selten, V- Vorwarnliste, * - ungefährdet, n. b. - nicht bewertet

¹ aufgrund der vorliegenden Habitats

² bei Arten, die grundsätzlich im Vorhabengebiet und seiner Umgebung vorkommen können, wird eine Empfindlichkeit nur bei gefährdeten Arten, Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Höhlen, Gebäude etc.) und bei Arten, die eine hohe Fluchtdistanz aufweisen, gesehen.

³ nur beachtet bei den Arten, bei denen eine Empfindlichkeit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann
Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, Hrsg.: VÖKLER, F. (2014); Quadrant 1345-4,
Nationaler Vogelschutz - Bericht 2019, Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Stand Oktober 2019; UTM-Quadrat 350/453

⁴ Brutvogelkartierung Dipl.-Biol. Thomas Heinicke, März bis Juni 2024

8. Literaturverzeichnis

- BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A., WINKLER, H., Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1991). *Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*. Schwerin.
- BERG, J. & WACHLIN, V., verändert nach KIEFER & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2007). *FFH-Artensteckbrief Plecotus auritus (LINNAEUS, 1758) Braunes Langohr*. Güstrow.
- BERG, J. & WACHLIN, V., verändert nach ROSENAU & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2007). *FFH-Artensteckbrief Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) Breitflügelfledermaus*. Güstrow.
- BERG, J. & WACHLIN, V., b, verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2007). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774) Zwergfledermaus*. Güstrow.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (2007). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pygmaeus (LEACH, 1825) Mückenfledermaus*. Güstrow.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL, Hrsg. (2021). *European Red List of Birds 2021*. <https://www.birdlife.org/wp-content/uploads/2022/05/BirdLife-European-Red-List-of-Birds-2021.pdf>.
- BRINGMANN, H.D., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Januar 1993). *Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*.
- BUND/LÄNDER- INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPLATTFORM, Hrsg. (2022). *Wasserblick; Wasserkörpersteckbrief Grundwasser Rügen-Nordost*. https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DEGB_DEMV_WP_KO_10_16&agreeToDisclaimer=true.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (Abfrage Mai 2025). *Artenportraits*. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. (Oktober 2019). *Vogelschutzbericht 2019 gemäß Vogelschutz-Richtlinie, Vollständige Berichtsdaten zu den Arten der Vogelschutz-Richtlinie*. <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019#anchor-2835>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2019). *Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge*. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2019). *Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B), Kontinentale Region, Fische, Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse)*. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ. (2013). *Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist*.
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (DGHT). (1. Aktualisierung August 2018). *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands*. <https://feldherpetologie.de/die-arbeitsgemeinschaft-feldherpetologie-artenschutz/online-atlas-amphibien-reptilien-deutschlands/>.
- FROELICH & SPORBECK, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. (20.09.2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung*. Potsdam.
- GESETZ über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). (zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)).

- HEINICKE, T. (16. September 2024). *Erläuterungsbericht zur Brutvogelerfassung im Rahmen der Planung zum Solarpark Wiek/Rügen März-Juni 2024*. 14167 Berlin.
- HENDRICH, L., WOLF, F., FRASE, T., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Februar 2011). *Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Hydraenidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae)*, 1. Fassung.
- HIETEL, E., REICHLING, T. UND LENZ, C. (2021). *Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten*. https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., & WAHL, J., (Nationales Gremium Rote Liste Vögel). (Dezember 2012). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*, 1. Fassung. in Berichte zum Vogelschutz Band 49/50 2013.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R., ZETTLER, M.; Hrsg.: Umweltministerium. (2. Fassung , Stand: April 2002). *Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern*. Schwerin.
- KLAFS, G., STÜBS, J. (Hrsg.). (1977). *Die Vogelwelt Mecklenburgs*. Jena.
- LABES, R. , Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1991). *Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns*, 1. Fassung. Schwerin.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG). (Abfrage April/Mai 2025). *Gesetzlich geschützte Arten in Mecklenburg-Vorpommern*. <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/geschuetzte-arten/>.
- LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN. (Abfrage im April/Mai 2025). *Themen bei GAIA M-V*. <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN. (Abfrage Mai 2025). *Feldlerche, Artenschutzmaßnahmen*. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE. (Abfrage April/Mai 2025). *Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie*. <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE. (Fassung vom 08. November 2016). *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*. https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_tabelle_voegel.pdf.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, Kartenportal Umwelt M-V. (Abfrage April/Mai 2025). *Artenabfrage Fauna*. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LANDESFACHAUSSCHUSS für Fledermausschutz und -forschung MECKLENBURG-VORPOMMERN. (2019). *Fledermausarten und Datenbank*. <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/fledermausarten-in-mv/>.
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*, 3. erg., überarb. Aufl. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V. (2023). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)*. <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NatSchAGMVRahmen>.

- NABU Schleswig-Holstein Homepage. (Abfrage Mai 2025). *Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus*. <https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten-und-biologie/03098.html>.
- NEUBERT, F. & WACHLIN, V., verändert nach DOLCH & HEIDECKE (2004) für LUNG M-V. (2006). *FFH-Artensteckbrief Castor fiber (LINNAEUS, 1758) Eurasischer Biber*.
- NEUBERT, F. & WACHLIN, V., verändert nach TEUBNER & TEUBNER (2004) für LUNG M-V. (2006). *FFH-Artensteckbrief Lutra lutra (LINNAEUS, 1758) Fischotter*.
- NEUBERT, F. in Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43. (2006). *Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters Lutra lutra (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern*.
- RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). (letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Amtsblatt der europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229). *kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7)*.
- RICHTLINIE 79/409/EGW des Rates der Europäischen Union vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (EG-Vogelschutzrichtlinie, ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1) zuletzt geändert durch. ((Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)). *aufgehoben durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)*. Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien.
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992. (zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013). *zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)*.
- RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. (Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997).
- RÖSSNER, E., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 2013). *Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea), 2. Fassung*. Schwerin.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (30. September 2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SECUREENERGY SOLUTIONS AG. (Mai 2025). *vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“, Entwurf*. Berlin.
- STIER, DR. NORMAN. (Stand: Oktober 2024). *Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern*. <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., (Hrsg.) . (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008). *Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht*. Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1, 6. Jahrgang.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 . (1996). *über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)*.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER. (2019). *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, EUROBATS Publication Series No. 8* . UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

- VÖKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg- Vorpommern*. Friedland: Verlag Steffen.
- VÖKLER, F., HEINE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Juli 2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung*.
- WACHLIN, V. , Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (November 1993). *Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns*. Schwerin.
- WACHLIN, V., KALLIES, A., HOPPE, H., Hrsg.: Der Minister für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Oktober 1997). *Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluß der Tagfalter)*. Schwerin.
- WIKIPEDIA. (Abfrage April-Mai 2025). *div. Brut- und Zugvogelarten*. <https://de.wikipedia.org/wiki>.
- ZESSIN, W., KÖNIGSTEDT, D., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1992). *Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*. Schwerin.